

Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder

Umsetzung des BAG-Urteil vom 18. Oktober 2012 - 6 AZR 261/11 –

Einzelne frühere Angestellten, die aus dem Geltungsbereich des BAT in den TV-L übergeleitet worden sind, erhalten nach § 12 TVÜ-Länder unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich eine Strukturausgleichszahlung.

Das Bundesarbeitsgericht hat im Urteil vom 18. Oktober 2012 - 6 AZR 261/11 - zu § 12 Abs. 1 TVÜ-Länder festgestellt, dass die Formulierung in der Spalte 3 des Teils A der Anlage 3 zum TVÜ-Länder „Aufstieg – ohne“ auch Angestellte erfasst, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-L in eine Vergütungsgruppe eingruppiert waren, in die sie im Wege des Aufstiegs gelangt waren, die aber keinen weiteren Aufstieg (mehr) zuließ.

Bei Antragstellung der betroffenen Beschäftigten wird der Strukturausgleich rückwirkend bei gleichzeitigem Hinweis auf § 37 TV-L, ab 1. Oktober 2012 (Erster des Monats, in dem das Urteil verkündet wurde) gezahlt. Soweit bereits vor Verkündung des BAG-Urteils ein Antrag gestellt und abgelehnt wurde, und jetzt unter Hinweis auf die damalige ablehnende Entscheidung ein erneuter Antrag gestellt wird, kann ein Strukturausgleich unter Berücksichtigung der erstmaligen Antragstellung im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist und der Verjährungsfrist nachgezahlt werden.

Nur in den TV-L übergeleitete ehemalige Angestellte können nach der Anlage 1a zum BAT betroffen sein (Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2006 eingestellt worden sind, haben keinen Anspruch auf Strukturausgleich).

Prüfung der materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen

Der Antrag ist bei der personalverwaltenden Stelle zu stellen.

Alle Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 und Anlage 3 TVÜ-Länder müssen erfüllt sein. In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen Komponenten aufgeführt, die dem Grunde nach zu einem Anspruch auf Strukturausgleich führen.

Entgelt- gruppe	Vergü- tungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stu- fe 1, 2 (bei In-Kraft- Treten TVÜ)	Lebensal- tersstufe bei In- Kraft-Treten TVÜ
3	VIII	ohne	OZ 2	25
3	VIII	ohne	OZ 2	27
3	VIII	ohne	OZ 2	29
3	VIII	ohne	OZ 2	31
3	VIII	ohne	OZ 2	33
3	VIII	ohne	OZ 2	35
3	VIII	ohne	OZ 2	37
6	VIb	ohne	OZ 2	29
6	VIb	ohne	OZ 2	31
6	VIb	ohne	OZ 2	33
6	VIb	ohne	OZ 2	35
6	VIb	ohne	OZ 2	37
6	VIb	ohne	OZ 2	39
8	Vc	ohne	OZ 2	37
8	Vc	ohne	OZ 2	39
9	Vb	ohne	OZ 1	29
9	Vb	ohne	OZ 1	31
9	Vb	ohne	OZ 1	33
9	Vb	ohne	OZ 2	27
9	Vb	ohne	OZ 2	29
9	Vb	ohne	OZ 2	35
9	Vb	ohne	OZ 2	37
9	Vb	ohne	OZ 2	39
9	Vb	ohne	OZ 2	41
9	IVb	ohne	OZ 1	35
9	IVb	ohne	OZ 2	31
9	IVb	ohne	OZ 2	37
9	IVb	ohne	OZ 2	39
9	IVb	ohne	OZ 2	41
10	IVa	ohne	OZ 1	35
10	IVa	ohne	OZ 1	41
10	IVa	ohne	OZ 1	43
10	IVa	ohne	OZ 2	37
10	IVa	ohne	OZ 2	39
10	IVa	ohne	OZ 2	41
10	IVa	ohne	OZ 2	43
11	III	ohne	OZ 1	41
11	III	ohne	OZ 1	43
11	III	ohne	OZ 2	37
11	III	ohne	OZ 2	39
11	III	ohne	OZ 2	41
11	III	ohne	OZ 2	43
11	IIb	ohne	OZ 1	31
11	IIb	ohne	OZ 1	39
11	IIb	ohne	OZ 1	41
11	IIb	ohne	OZ 1	29

Entgelt- gruppe	Vergü- tungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stu- fe 1, 2 (bei In-Kraft- Treten TVÜ)	Lebensal- tersstufe bei In- Kraft-Treten TVÜ
11	IIb	ohne	OZ 2	35
11	IIb	ohne	OZ 2	37
11	IIb	ohne	OZ 2	39
11	IIb	ohne	OZ 2	41
13	IIa	ohne	OZ 2	39
13	IIa	ohne	OZ 2	41
13	IIa	ohne	OZ 2	43
14	IIb	ohne	OZ 1	35
14	IIb	ohne	OZ 1	41
14	IIb	ohne	OZ 1	43
14	IIb	ohne	OZ 1	45
14	IIb	ohne	OZ 2	33
14	IIb	ohne	OZ 2	39
14	IIb	ohne	OZ 2	41
14	IIb	ohne	OZ 2	43
14	IIb	ohne	OZ 2	45
15	IIa	ohne	OZ 1	39
15	IIa	ohne	OZ 1	43
15	IIa	ohne	OZ 1	45
15	IIa	ohne	OZ 2	37
15	IIa	ohne	OZ 2	41
15	IIa	ohne	OZ 2	43
15	IIa	ohne	OZ 2	45
15 Ü	I	ohne	OZ 2	43
15 Ü	I	ohne	OZ 2	45

Spaltenbeschreibung:

- Die Spalte „Entgeltgruppe“ benennt die Entgeltgruppe, in die die/der ehemalige Angestellte **am 01.11.2006 in den TV-L übergeleitet** wurde.
- Die Spalte „Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ“ benennt die Vergütungsgruppe nach der Anlage 1a zum BAT, aus der die Überleitung gemäß Anlage 2 TVÜ-Länder erfolgt ist. Es ist auf **die Vergütungsgruppe** abzustellen, in welche die/der ehemalige Angestellte bei In-Kraft-Treten des TVÜ, also am 01.11.2006, bei Weitergeltung des BAT eingruppiert gewesen wäre.
- Die Spalte „Aufstieg“ mit dem Text „ohne“ bedeutet, dass aus der Vergütungsgruppe, aus der die Überleitung in den TV-L erfolgt ist, gemäß Anlage 1a zum BAT **kein Aufstieg** mehr möglich gewesen wäre.
- Die Spalte „Ortszuschlag Stufe 1, 2 (bei In-Kraft-Treten TVÜ)“ beschreibt die Stufe des Ortszuschlags, welche die /der Beschäftigte **am 1. November 2006** bei Weitergeltung des BAT erhalten hätte. Dabei kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse des Familienstandes am 1. November 2006 an (nicht entscheidend ist hier, welche Stufe des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt eingeflossen ist).
- Die Spalte „Lebensaltersstufe bei In-Kraft-Treten TVÜ“ beschreibt die **Lebensaltersstufe, aus der die Überleitung erfolgt** sein muss, um einen Anspruch auf Strukturausgleich zu haben.